Gutachten 366-0346-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46331

ANLAGE: 3 CAMI, SANTANA, SUZUKI Radtyp: OXS





Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 05.09.2007

Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : CAMI, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm)

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 139,7/5 Zentrierart : Bolzenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung Ausführungsbezeichnung		Mitten loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab	
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
OXSN	LK139.7 ET0	ohne	110		740	2288	03/06
OXSNC	LK139.7 ET0	ohne	110		740	2288	03/06
OXSND	LK139.7 ET0	ohne	110		740	2288	03/06

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CAMI, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

: AEZ Artikel-Nr. ZJX4 Zubehör

Anzugsmoment der Befestigungsteile

SUZUKI GRAND VITARA Verkaufsbezeichnung:

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FT	e6*95/54*0053*,	69 - 94	225/55R17 97	XBB; 11A	10B; 11G; 11H; 12A;
	e6*98/14*0053*		235/55R17 99	XBB; 11A	51A; 573; 581; 71K;
GT	e6*93/81*0059*,		245/50R17 99	XAG; XAH; XBB; 11A	721; 73C; 74A; 744
	e6*98/14*0059*		255/50R17-100	XAG; XBB; 11A	

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI GRAND VITARA XL-7**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
HT	e4*98/14*0055*	80 - 135	255/50R17 101	SBJ; 11A; 21P; 21Q; 24K	4-türig
					Allradantrieb;
					Geländefahrzeug;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI JIMNY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FJ	e9*98/14*0034*	59	225/55R17 97		10B; 11G; 11H; 12A;
			235/55R17 99	11A; 54A	51A; 573; 581; 71K;
			255/50R17-100	11A; 24C; 24D; 54A	721; 73C; 74A; 744
FJ	e6*98/14*0056*	60	225/55R17 97		10B; 11G; 11H; 12A;
			235/55R17 99	11A; 54A	51A; 573; 581; 71K;
			255/50R17-100	11A; 24C; 24D; 54A	721; 73C; 74A; 744

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI VITARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ET	E935	52 - 100	225/55R17 97	11A; 24C; 24D	10B; 11G; 11H; 12A;
			235/55R17 99	11A; 24C; 24D	51A; 573; 581; 71K;
			255/50R17-100	11A; 24C; 24D	721; 73C; 74A; 744

Gutachten 366-0346-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46331

ANLAGE: 3 CAMI, SANTANA, SUZUKI Radtyp: OXS
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 05.09.2007



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: SUZUKI VITARA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ET	e9*93/81*0010*	50 - 71	225/55R17 97	11A; 24C; 24D	10B; 11G; 11H; 12A;
			235/55R17 99	11A; 24C; 24D	51A; 573; 581; 71K;
			255/50R17-100	11A; 24C; 24D	721; 73C; 74A; 744
ET	e9*98/14*0010*	50 - 71	225/55R17 97	11A; 24C; 24D	10B; 11G; 11H; 12A;
			235/55R17 99	11A; 24C; 24D	51A; 573; 581; 71K;
			255/50R17-100	11A; 24C; 24D	721; 73C; 74A; 744
ET	e6*95/54*0031*	59 - 100	225/55R17 97	11A; 24C; 24D	10B; 11G; 11H; 12A;
			235/55R17 99	11A; 24C; 24D	51A; 573; 581; 71K;
			255/50R17-100	11A; 24C; 24D	721; 73C; 74A; 744
ET	e9*93/81*0009*	50 - 71	225/55R17 97	11A; 24C; 24D	10B; 11G; 11H; 12A;
			235/55R17 99	11A; 24C; 24D	51A; 573; 581; 71K;
			255/50R17-100	11A; 24C; 24D	721; 73C; 74A; 744
SUZUKI	G463	50 - 71	225/55R17 97	11A; 24C; 24D	10B; 11G; 11H; 12A;
ET			235/55R17 99	11A; 24C; 24D	51A; 573; 581; 71K;
			255/50R17-100	11A; 24C; 24D	721; 73C; 74A; 744
SUZUKI	F839	59	225/55R17 97	11A; 24C; 24D	10B; 11G; 11H; 12A;
TA			235/55R17 99	11A; 24C; 24D	51A; 573; 581; 71K;
TA	EBE		255/50R17-100	11A; 24C; 24D	721; 73C; 74A; 744

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

Gutachten 366-0346-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46331

ANLAGE: 3 CAMI, SANTANA, SUZUKI

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OXS

Stand: 05.09.2007



Seite: 3 von 4

21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.

- 21Q) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich über der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24K) An den Radhäusern ist sofern serienmäßig nicht vorhanden durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
 Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen. Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Sonderräder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

Gutachten 366-0346-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46331

ANLAGE: 3 CAMI, SANTANA, SUZUKI

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OXS

Stand: 05.09.2007



Seite: 4 von 4

SBJ) Aus Gründen des Fahrverhaltens gelten folgende Reifenfülldrücke:

Teillast: VA 300 kPa, HA 320 kPa Volllast: VA 300 kPa, HA 350 kPa

- XAG) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Hinterachse muß ein um ca. 20 mm verlängerter Einfederbegrenzer eingebaut werden (z.B. Suzuki Ersatzteil Nr.:008 0060 259 BEF).
- XAH) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Vorderachse müssen je nach der verwendeten Rad-Reifenkombination folgende Nacharbeiten durchgeführt werden:
 - a) Die vordere untere Ecke der Frontschürze ist nach den Erfordernissen ausreichender Freigängigkeit bei Lenkanschlag entsprechend zu kürzen.
 - b) Der hinter dem Vorderrad befindliche Falz zwischen innerem und äußerem Radhaus ist auf seiner gesamten Länge umzulegen oder einzuformen.
- XBB) Zusätzliche Teile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen müssen angebaut werden (Nicht erforderlich bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 235/60R16). Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.